

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau-Entwurf)

Die DGGL begrüßt den Referentenentwurf zum EAG Bau, der eine Umweltprüfung bei der räumlichen Planung auf der übergeordneten Ebene einführt (SUP - EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001) und damit, über die bisherigen Anforderungen zur Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen hinausgehend, Umweltbelange frühzeitig für die Planung operationalisiert.

Wir befürworten den gewählten Ansatz, die SUP in die bestehenden Schritte der Bauleitplanung zu integrieren und sehen eine deutliche Erleichterung bei der Frage, ob eine Umweltprüfung nötig ist (Screening bzw. bisherige Vorprüfung). Gut gelöst ist unserer Ansicht nach auch das Verhältnis zum bereits geltenden Recht, insbesondere die Beibehaltung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als bewährtem Instrument sowie der Landschaftsplanung, wie sie in § 1 (6) Nr. 7 mit Bezug auf die §§ 13 ff BNatSchG definiert wird.

Ungeachtet der insgesamt weitgehenden Zustimmung zum Referentenentwurf, sehen wir jedoch einige kritische Einzelpunkte, bei denen wir uns nachdrücklich für eine Modifizierung bzw. Klarstellung einsetzen möchten.

Folgende Punkte halten wir für dringend änderungsbedürftig:

1. § 13 Vereinfachtes Verfahren

In § 13 EAG Bau wird gegenüber dem geltenden Recht das "**Vereinfachte Verfahren**" auf eine 2. Alternative ausgeweitet, nämlich wenn "durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 die Eigenart der näheren Umgebung nicht berührt" wird. Von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht, einer öffentlichen Unterrichtung und Erörterung (nach § 3 Abs. 1) oder auch der Auslegung kann dann abgesehen werden.

Beim vereinfachten Verfahren halten wir die Durchführung eines **Scoping-Termins**, sowie die Darlegung der Gründe, weshalb ggf. auf eine UVP verzichtet werden kann, für zwingend notwendig. Insbesondere muss eine (zumindest grobe) Auseinandersetzung und **Betrachtung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7** aufgeführten Punkte erfolgen. Eine Beschränkung alleine auf den Punkt b), d.h. alleine auf die nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie geschützten Gebiete greift hier wesentlich zu kurz und widerspricht der Intension der SUP-EU-Richtlinie. Eine Darlegung der Gründe für die Anwendung des § 13 EAG Bau muss Teil der Begründung zur Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 EAG Bau sein. § 13 Abs. 3 ist entsprechend zu ändern.

Bei der jetzigen Fassung des § 13 wäre u.E. einer allzu großzügigen Auslegung der nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebiete Tür und Tor geöffnet, was dem Sinn des § 1 Abs. 5 EAG Bau und den geltenden europarechtlichen Anforderungen widersprechen würde.

2. § 4 Behördenbeteiligung

Weiterhin kritisieren wir **§ 4 (1) EAG Bau**, in dem die **Träger öffentlicher Belange** (TÖB) nicht genannt sind und damit vom Scoping-Termin ausgeschlossen werden.

Wichtig für eine frühzeitige Ermittlung der notwendigen Bearbeitungstiefe einer Umweltprüfung (Scoping) ist aber die Unterrichtung und Aufforderung der Träger öffentlicher Belange oder zumindest eine Öffnungsklausel, die die Hinzuziehung Dritter ausdrücklich anregt. Hier sollten die Formulierungen des § 5 UVPG übernommen und angepasst werden.

Bisher ist im EAG Bau vorgesehen, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erst mit der allgemeinen Öffentlichkeit (Planentwurf mit Begründung z. B. zur Offenlage) durchzuführen. Zu diesem späten Zeitpunkt erst für die Abwägung zweckdienliche Informationen abzufragen macht planerisch wenig Sinn. Auch die Erfahrungen aus der Planungspraxis zeigen, dass die frühzeitige Kenntnis aller betroffenen Belange eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung herbeiführt (siehe Rechtstatsachenuntersuchung). Im Übrigen ist bereits in dieser Novelle des BauGB der neuen Richtlinie der EU vom 26.06.2003 zur Aarhus-Konvention zu entsprechen, um nochmalige kurzfristige Nachbesserungen vermeiden zu können.

Als nach § 58 BNatSchG anerkannter Naturschutz- und Umweltverband sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Einschränkung des bestehenden § 4 BauGB aus. Träger öffentlicher Belange können im Vorfeld einer vertiefenden Umweltprüfung zu einer Beschränkung auf die wesentlichen zu berücksichtigenden Belange (z.B. auf Indikatoren) beitragen. § 4 (1) sollte daher mit dem Ziel geändert werden, Verbände und externe Sachverständige in das Scoping-Verfahren einzubeziehen.

3. § 5 (2) Nr. 11 + 12 sowie § 35 (3), Satz 3 (cc) letzter Satz)

Für sehr sinnvoll erachten wir die vorgesehene Stärkung der Verbindlichkeit bei einer Ausweisung von Vorrang-, Eignungs- und Belastungsflächen im Flächennutzungsplan (FNP) oder als Ziele der Raumordnung. Entsprechende Ausweisungen sollen als öffentliche Belange gelten, die einer Ausweisung dieser Flächennutzung an anderer Stelle entgegenstehen können.

Wir verknüpfen mit dieser Erweiterung des Begriffs der öffentlichen Belange die Hoffnung einer Stärkung der Raumordnung und der vorbereitenden Bauleitplanung, um Vorrangflächen gemäß ihrer Eignung zu nutzen, die Zersiedlung und Flächeninanspruchnahme einzudämmen und damit einen Beitrag zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu leisten.

4. Anlage

Die vorgeschlagene **Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a** zur Konkretisierung des Umweltberichtes ist unzureichend. Es werden mit dem Entwurf nicht alle Vorgaben der EU-Richtlinie zur SUP umgesetzt.

Zu (1) Nr. 1:

Der Umweltbericht muss mehr als nur die Darstellung der unmittelbaren Umweltauswirkungen der Planung umfassen. Insbesondere die gewählte Formulierung der Anlage Abs. 1 Nr. 1 "einschlägige Aspekte" ist unklar.

Wir schlagen vor, Nr. 1 wie folgt zu konkretisieren:

1. einer Bestandsaufnahme der Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege und des derzeitigen Umweltzustands, ...

Zu (2) Nr. 3:

Die Ziele und Zwecke der konkreten Planung sind den Zielen und Zwecken der Raumplanung gegenüber zu stellen, soweit diese gesetzlich oder als Satzungen international, national und regional festgelegt sind. Diese Festlegungen sind als **Maßstab für** die geforderte **Bewertung** heranzuziehen und nachvollziehbar darzustellen.

Im Übrigen ist es zu begründen, wenn den Inhalten der Landschaftsplanung, den Umweltbelangen bzw. den Empfehlungen des Umweltberichtes in der Abwägung nicht Rechnung getragen wird. Bei Verzicht auf eine **Begründungspflicht** würde die Praxis der Bauleitplanung der Maßgabe des § 14 (2) Satz 3 BNatSchG widersprechen.

Berlin, den 2. Juli 2003

Sibylle Centgraf/Karin Glockmann
DGGL-Bundesgeschäftsstelle